Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4016

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5254/69

Bonn, den 25. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEIMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 des Rates vom 17. Februar 1969 [2]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie des ersten Monats, in dem diese angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes sowie das notwendige Verhältnis zwischen den Marktpreisen für die verschiedenen Futtergetreidearten zu berücksichtigen.

Diesen Erfordernissen kann entsprochen werden, wenn für Brotgetreide der Beginn der monatlichen Zuschläge auf den 1. September und deren Gesamtbetrag auf 9,50 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt werden; da die Finanzierungskosten für Hartweizen höher sind, muß der Betrag der monatlichen Zuschläge für diese Getreideart auf einem höheren Niveau festgesetzt werden als für Weichweizen.

Insbesondere infolge eines kürzeren Verkaufszeitraums als für Brotgetreide ist es für Gerste und Mais zweckmäßig, eine achtmonatige, am 1. Oktober beginnende Staffelung der Preise festzusetzen; ferner ist die besondere Verwendung des Roggens in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen und infolgedessen eine Staffelung für diese Getreideart festzusetzen, die am 1. September beginnt und sich über neun Monate erstreckt.

Die monatlichen Zuschläge für die Schwellenpreise der übrigen Futtergetreidearten müssen in der gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum wie für Gerste und Mais festgesetzt werden, um während des gesamten Wirtschaftsjahres das bestehende Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der verschiedenen Futtergetreidearten beizubehalten.

Der spätere Beginn der Vermarktung bei Mais macht es erforderlich, von der bestehenden Regelung für Gerste abzuweichen und den Beginn der monatlichen Zuschläge des Interventionspreises für Mais auf den 1. November und deren Beträge auf einem höheren Niveau als für Gerste festzusetzen, um das gegenwärtig bestehende Verhältnis zwischen den Interventionspreisen für Gerste und Mais nicht zu verändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge der Richt-, Schwellen- und Interventionspreise für die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 nach Maßgabe der folgenden Artikel festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richt- und Schwellenpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen und Mais betragen:

(Rechnungseinheiten je 1000 kg)

	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
August	—	—	—	—	—
September	0,95	1,05	0,85	—	—
Oktober	1,90	2,10	1,70	0,75	0,75
November	2,85	3,15	2,55	1,50	1,50
Dezember	3,80	4,20	3,40	2,25	2,25
Januar	4,75	5,25	4,25	3,00	3,00
Februar	5,70	6,30	5,10	3,75	3,75
März	6,65	7,35	5,95	4,50	4,50
April	7,60	8,40	6,80	5,25	5,25
Mai	8,55	9,45	7,65	6,00	6,00
Juni	9,50	10,50	7,65	6,00	6,00
Juli	9,50	10,50	7,65	6,00	6,00

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 41 vom 18. Februar 1969, S. 1

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen und Mais betragen:

(Rechnungseinheiten je 1000 kg)

	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
August	—	—	—	—	—
September	0,95	1,05	0,85	—	—
Oktober	1,90	2,10	1,70	0,75	—
November	2,85	3,15	2,55	1,50	0,93
Dezember	3,80	4,20	3,40	2,25	0,93
Januar	4,75	5,25	4,25	3,00	1,86
Februar	5,70	6,30	5,10	3,75	2,79
März	6,65	7,35	5,95	4,50	3,72
April	7,60	8,40	6,80	5,25	4,65
Mai	8,55	9,45	7,65	6,00	5,58
Juni	—	—	—	—	5,58
Juli	—	—	—	—	5,58

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge für die im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreise für Hafer, Buchweizen, Sorghum und Dari, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari, und Kanariensaat sind diejenigen, die für den Schwellenpreis von Gerste angewendet werden.

Artikel 5

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Grütze und Grieß von Weizen (Weichweizen und Hartweizen) betragen:

(Rechnungseinheiten je 1000 kg)

	Mehl von Weizen und Mengkorn	Mehl von Roggen	Grutze und Grieß von Weichweizen	Grütze und Grieß von Hartweizen
August	—	—	—	—
September	1,35	1,20	1,35	1,65
Oktober	2,65	2,40	2,65	3,25
November	4,00	3,60	4,00	4,90
Dezember	5,30	4,80	5,30	6,50
Januar	6,65	6,00	6,65	8,15
Februar	7,95	7,20	7,95	9,75
März	9,30	8,40	9,30	11,40
April	10,60	9,60	10,60	13,00
Mai	11,95	10,80	11,95	14,65
Juni	13,30	12,00	13,30	16,30
Juli	13,30	12,00	13,30	16,30

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgledstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident